

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00046 vom 27. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00046](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00046)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00046 du 27 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00046 del 27 aprile 2020

## Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Auflösung eines Vereins wegen fehlenden Rechtsdomizils] Die dem Beschwerdeführer auferlegten Gebühren sowie die Busse in der Höhe von Fr. 100.- erweisen sich als rechtmässig (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. § 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Nach § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) richtet sich die Gerichtsgebühr bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert nach diesem und beträgt bei Verfahren mit einem Streitwert bis Fr. 5'000.- in der Regel Fr. 500.-. Entsteht bloss geringer Aufwand, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden (§ 4 Abs. 3 GebV VGr). Vorliegend erscheint die Festsetzung der Gerichtsgebühr auf Fr. 250.- gerechtfertigt.

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert den Grenzwert von Fr. 30'000.- nicht erreicht, steht die ordentliche Beschwerde in Zivilsachen nur dann zur Verfügung, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu erfolgen (Art. 119 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.